

Thüringer Verwaltungskostenordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (ThürVwKostOLFKS) vom 16. November 2016

Aufgrund des § 54 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nach Anhörung des Innen- und Kommunalausschusses federführend und des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1

Für öffentliche Leistungen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung findet ergänzende Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. November 2016

Der Minister für Inneres und Kommunales
H. Poppenhäger

Anlage (zu § 1)

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
1	Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG		
1.1	Aus- und Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie A (Führung)	je Person und Ausbildungstag	144,00
1.2	Aus- und Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie B (ABC/Heißausbildung)	je Person und Ausbildungstag	319,00
1.3	Aus- und Fortbildungsmaßnahme nach Kategorie C (Technik/technische Hilfeleistung)	je Person und Ausbildungstag	296,00
2	Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Feuerwehr nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG		
2.1	Unterbringung im Einzelzimmer	je Person und Nacht	19,00
2.2	Unterbringung im Doppelzimmer	je Person und Nacht	10,00
2.3	Verpflegung		
	Frühstück	je Person	3,00
	Mittagessen	je Person	4,00
	Abendessen	je Person	3,00